

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 09.11.2015, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.00 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Christian Mildenberger
Herr Uwe Schmitt

SPD

Herr Jürgen Meyer
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

Vertretung für Frau Gabriele Rösch

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz

GLB

Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Triebkorn

anwesend bis TOP 1 nicht öffentlich

Sonstige Teilnehmer

Herr Peter Frank
Herr Wolfram Gothe
Herr Reiner Haas
Herr Hans Hufnagel
Herr Bernd Kieser
Herr Holger Koger
Herr Christian Stohl
Herr Michael Till
Herr Thomas Zoepke

nur im nicht öffentlichen Teil anwesend

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

Herr Maurizio Teske
Frau Gabriele Rösch

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 29.10.2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 06.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Nutzungsänderung in eine Spielstätte mit zwei, drei oder vier selbständigen Vergnügungsstätten

Baugrundstück: Alte Mannheimer Landstraße 2, Flst. Nr. 4677

2015-0213

Beschluss:

Das Einvernehmen zur Nutzungsänderung der Großgarage mit Lagerraum und Büro im Erdgeschoss zu einer Spielstätte mit vier nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten mit einer Spielfläche von jeweils weniger als 100 m² Nutzfläche wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch **nicht erteilt**.

Das Einvernehmen zur Nutzungsänderung der Großgarage mit Lagerraum und Büro im Erdgeschoss zu **einer Spielstätte mit weniger als 100 m² Nutzfläche** wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch grundsätzlich **erteilt**. Über die genaue Ausgestaltung ist im Rahmen eines Antrags auf Baugenehmigung zu entscheiden.

Im Plangebiet soll keine weitere Spielstätte mehr zugelassen werden. Zudem soll mit der Erteilung des Einvernehmens zur Errichtung der Spielstätte an diesem Standort eine gezielte Ansiedlungssteuerung für das gesamte Gemeindegebiet betrieben werden.

In Bezug auf das Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in einem Abstand von weniger als 500 Metern das Jugendhaus Brühl „Treffpunkt“ des Postillion e.V. befindet und eine Erlaubnis für die Errichtung der Spielhalle bei Verwendung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sowie für eine Mehrfachkonzession nach dem Ersten Glücksspielstaatsvertrag nicht zulässig ist

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 21.02.2012 wurde über die Bauvoranfrage der Firma Magic Casino's GmbH zur Nutzungsänderung des als Großgarage mit Lagerraum und Büro genehmigten Gebäudes in eine Spielstätte mit zwei, drei oder vier selbständigen Vergnügungsstätten mit jeweils unter 100 m² Nutzfläche auf dem Grundstück „Alte Mannheimer Landstraße 2“ (Flst. Nr. 4677) beraten. Zudem lag zum damaligen Zeitpunkt eine Anfrage eines weiteren Interessenten vor, der sich erkundigte, wo in Brühl Spielstätten errichtet werden können.

Es ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, für das gesamte Gemeindegebiet einen Totalausschluss von Vergnügungsstätten vorzunehmen, denn den in Deutschland an sich legalen Nutzungen muss in einem Gemeindegebiet „substanziell Raum gegeben werden“. Mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten beispielsweise im zentralen Versorgungsbereich muss dieser Nutzung an anderer Stelle im Gemeindegebiet – vorzugsweise in den Gewerbegebieten – der gebotene Raum gegeben werden. Daher haben viele Gemeinden (zum Beispiel auch die Stadt Schwetzingen) Vergnügungsstättenkonzepte beschlossen, um eine gezielte Ansiedlungssteuerung zu betreiben. Hierdurch sollen negative städtebauliche Auswirkungen und eine Beeinträchtigung der Versorgungsbereiche vermieden werden. In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 21.02.2012 wurde entschieden, dem o.g. Bauvorhaben nicht zuzustimmen. Außerdem wurde das Baugesuch nach § 14 und § 15 Baugesetzbuch zurückgestellt und es wurde eine Veränderungssperre für das Plangebiet wurde festgesetzt. Zur Klärung der Situation sollte ein Gutachten hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Gemeinde Brühl erstellt werden.

Inzwischen wurden am 28.04.2014 vom Gemeinderat zur Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung Leitlinien zur Steuerung von Vergnügungsstätten beschlossen, die am 20.06.2014 in Kraft getreten sind. Diese „Leitlinien für Vergnügungsstätten“ dienen der Steuerung von Vergnügungsstätten im gesamten Gemeindegebiet Brühl. Für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Gebiet „Alte Mannheimer Landstraße 1-10“ sprechen die Vorbelastung, die verkehrlich günstige Lage an der L 599 und der B 36 sowie die Lage am Siedlungsrand. Daher stellt das Plangebiet „Alte Mannheimer Landstraße“, in dessen Bereich sich das Grundstück für das o.g. Bauvorhaben befindet, gemäß den Leitlinien Vergnügungsstätten einen Positivbereich dar, in dem Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig sind. Bereits vor Erstellung der Leitlinien Vergnügungsstätten sprach bei der planungsrechtlichen Beurteilung des Bauvorhabens vieles für die Zulässigkeit der beantragten Vergnügungsstätten am dortigen Standort.

Ein entsprechender Bebauungsplan, nach dem Vergnügungsstätten in diesem Gebiet ausnahmsweise zulässig sind, ist am 25.09.2015 in Kraft getreten. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde örtliches Baurecht und damit Rechtssicherheit geschaffen. Er dient der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Angedacht ist in der verkehrlich günstigen Lage die Entwicklung eines Gewerbegebiets. Die Festsetzung eines Gewerbegebiets ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zu vier Vergnügungsstätten sollte nicht erteilt werden, da hierdurch das Gebiet zu stark geprägt würde.

Das Einvernehmen zur Nutzungsänderung der Großgarage mit Lagerraum und Büro im Erdgeschoss zu einer Spielstätte mit weniger als 100 m² Nutzfläche wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch kann jedoch je nach Ausgestaltung ausnahmsweise erteilt werden. Über die genaue Ausgestaltung ist im Rahmen eines Antrags auf Baugenehmigung zu entscheiden.

Mit der Erteilung des Einvernehmens zur Errichtung der Spielstätte an diesem Standort soll eine gezielte Ansiedlungssteuerung betrieben werden. Im Plangebiet soll keine weitere Spielstätte mehr zugelassen werden.

Unabhängig von der baurechtlichen Zulässigkeit ist zu beachten, dass sich das Plangebiet innerhalb des 500-Meter-Einzugsbereichs um das Jugendhaus am Rennerswald befindet, so dass nach Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes am 29.11.2012 wegen der Nichteinhaltung der Mindestabstände zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen keine glücksspielrechtliche Spielhallenerlaubnis bezüglich Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten möglich ist. Spielhallen mit Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sind hiervon jedoch nicht betroffen und somit ausnahmsweise zulässig. Zudem ist nach dem Ersten Glücksspielstaatsvertrag die Erlaubnis für eine Mehrfachkonzession nicht möglich.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag inhaltlich voll zustimme. Mit den Leitlinien sei die Grundlage zur gezielten Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten an diesem Standort geschaffen und das restliche Gemeindegebiet geschützt worden. Er spricht sich gegen die Entstehung von vier Vergnügungsstätten an diesem Standort aus und möchte, dass die Betriebserlaubnis Regelungen zum Schutz der Jugend enthält.

Gemeinderat Roland Schnepf weist darauf hin, dass der Gemeinderat vieles, aber nicht alles verhindern könne. So seien Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit an diesem Standort zulässig. Er stimmt dem Verwaltungsvorschlag zu, fragt allerdings, was passiere, wenn der Jugendtreff nicht mehr vorhanden sei.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck und Ortsbaumeister Reiner Haas weisen darauf hin, dass auch in diesem Fall das Einvernehmen der Gemeinde Brühl nur zu einer Vergnügungsstätte mit maximal 100 m² Nutzfläche erteilt sei. Derzeit verhindere das Vorhandensein des Jugendtreffs nach dem Landesglücksspielgesetz die Entstehung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit.

Gemeinderat Werner Fuchs erkundigt sich nach der Restdauer des Pachtvertrags des Jugendtreffs.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck antwortet, dass der Vertrag noch bis 2018 laufe und eine Option bis 2033 beinhalte.

Gemeinderat Klaus Tribskorn möchte, dass im vierten Absatz des Beschlussvorschlags ergänzt wird, dass eine Erlaubnis für die Errichtung der nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätte mit einer Spielfläche von weniger als 100 m² Nutzfläche nach dem Landesglücksspielgesetz nicht zulässig ist.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Bauvorbescheid für die Erweiterung des Wohnhauses und Änderung der Dachform - Baugrundstück Flst. Nr. 4883, Weidweg 1

2015-0210

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt derzeit keine Zustimmung zum Antrag auf Bauvorbescheid für die Erweiterung des Wohnhauses und Änderung der Dachform und will sich nach einer alsbaldigen Vorortbesichtigung eine spätere Entscheidung vorbehalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Resic Izudin, Weidweg 1, 68782 Brühl

Der Bauherr beantragt einen Bauvorbescheid für die Erweiterung des Wohnhauses und die Änderung der Dachform (mit flach geneigtem Satteldach) auf dem Grundstück Weidweg 1 (Flst.Nr. 4883). Im nördlichen Teil des Objektes beträgt die Verbreiterung 0,87 m und im südlichen Teil 2,23 m. Die Änderung der Dachform mit Satteldach (bisher: 34 °, neu: 17 °) beinhaltet eine Anhebung der bisherigen Firsthöhe von ca. 7,80 m auf insgesamt 8,99 m und in diesem Zusammenhang das Entstehen eines dritten Vollgeschosses im Dachgeschoss.

Das Baugrundstück befindet sich im **Außenbereich** und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang und nach Ansicht der Gemeindeverwaltung ist dieses umfangreiche und massive Bauvorhaben dort nicht zulässig.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Michael Till will die Bauvoranfrage für die Erweiterung des Wohnhauses und die Änderung der Dachform nicht rigoros ablehnen und schlägt daher vor, einen Besichtigungstermin vor Ort durch den Gemeinderat wahrzunehmen.

Gemeinderat Roland Schnepf wirft ein, dass das Haus im Weidweg 1 vor Jahren schon mal erweitert wurde und das man da doch etwas genauer hinschauen sollte. Daher würde auch er gerne eine Besichtigung vornehmen.

Gemeinrätin Heidi Sennwitz schließt sich den Ausführungen der Vorredner an.

Ortsbaumeister Reiner Haas gibt allerdings zu bedenken, dass im Rahmen der Fristwahrung aber heute schon eine Beschlussfassung sinnvoll sei.

Gemeinderat Hans Zelt hält im Rahmen der Umsiedlung des Vereines für Schäferhunde auf das „Schmerse-Areal“ ein Lärmgutachten für wünschenswert.

Gemeinderat Werner Fuchs interessiert es, wie viele Wohnungen das Wohnhaus derzeit und dann später vorweisen würde. Stand heute seien es zwei, nach einem Umbau wären es drei Wohnungen, wobei das Haus nur von einer Familie bewohnt wird.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Umbau eines Gartenwohnhauses sowie die Errichtung eines Balkones, eines Carports und eines Stellplatzes auf dem Grundstück Lessingstraße 3 (Flurstück Nr. 2164)

2015-0205

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Könn Kerstin, Lessingstr. 3, 68782 Brühl

Die Bauherrin beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Umbau eines Gartenwohnhauses und die Errichtung eines Balkones, eines Carports und eines Stellplatzes auf dem Grundstück Lessingstraße 3 (Flst.Nr. 2164).

Das bisher schon zur Wohnnutzung genehmigte und im Vergleich zum Haupthaus zum Garten geländeabschüssige Gebäude wird im Untergeschoss (Abstellräume) nicht in der Größe verändert, lediglich wird das Obergeschoss um 2,40 m Länge nach vorne und um 1,98 m Länge nach hinten von bisher 5,40 m auf insgesamt 9,78 m Länge an der Grundstücksgrenze zum Nachbarn Lessingstraße 1 (Flst.Nr. 2163) auf eine Gesamtwohnfläche von 37,40 m² vergrößert und mit einem Flachdach (Gefälle mit 1,5 °) versehen.

Die Terrasse zwischen dem Erdgeschoss des Wohnhauses und dem Obergeschoss des Gartenhauses wird mit einer Größe von 16,2 m² und einem Treppenzugang in den Garten geplant. Ein weiterer, kleiner Treppenzugang zur Terrasse ist vom geplanten Stellplatz bzw. vom Carport (Gesamtlänge: 10,50 m), die sich jeweils an der Grundstücksgrenze zum Nachbarn Lessingstraße 1 (Flst.Nr. 2163) befinden, vorgesehen.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

In der näheren Umgebung finden sich einige Objekte, die eine ähnliche Bebauungstiefe (z.B. Lessingstraße 5) aufweisen wie das geplante Bauvorhaben.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung passt sich das Bauvorhaben (Firsthöhe alt: 4,25 m/ neu: 4,05 m) daher der Eigenart der Umgebung an, und insbesondere auch in der Höhe dem

Nachbargebäude (Firsthöhe: 4,25 m).

Das bisherige Gartenwohnhaus grenzt über die gesamte Länge von 5,40 m an das Nachbargebäude an, so dass nun über die neuen Abstands- bzw. Anbauflächen eventuell eine Baulast erforderlich werden könnte, über die das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt entscheidet.

Diskussionsbeitrag:

Ortsbaumeister Reiner Haas teilt dem Gemeinderat mit, dass zum einen eine schriftliche Einwendung des Angrenzers in der Lessingstraße 5 (ImmoVent AG) vorliegt und dass die Angrenzerin in der Lessingstraße 1 bereits eine Nachbarbaulast zum beantragten Bauvorhaben übernommen hat.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Anbau von Terrassen im Erdgeschoss und im Obergeschoss - Baugrundstück: Hildastraße 12 (Flst. Nr. 254/10)

2015-0209

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Deutsch Thomas, Hildastraße 12, 68782 Brühl

Herr Deutsch beantragt die Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für den Anbau zweier Terrassen im Erdgeschoss (23,49 m²) und im Obergeschoss (27,07 m²) des Grundstückes Hildastraße 12 (Flst.Nr. 254/10).

Das Baugrundstück befindet sich nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Die Terrasse im Erdgeschoss grenzt an den für Wohnzwecke genutzten, einstöckigen Anbau des Nachbarn in der Hildastr. 14 an, die darüber geplante Terrasse im Obergeschoss (auf sechs Pfeilern) ist ebenfalls an der Grundstücksgrenze vorgesehen.

Dem Bauantrag liegt die Zustimmungserklärung aller angrenzenden Nachbarn bei.

Über die Abstandsflächen entscheidet das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises – Landratsamt.

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Um- und Anbau an Wohnhaus und Errichtung einer Einliegerwohnung im Kellergeschoss auf dem Grundstück Richard-Stauß-Str. 2 (Flurstück Nr. 1972)

2015-0214

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Für die Errichtung der Einliegerwohnung im Kellergeschoss sind 2 zusätzliche Stellplätze nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	11
dagegen	2
Enthaltungen	0

Bauherren: Familie Fischer, Erlenstr. 4, 68782 Brühl

Die Bauherren beabsichtigen im Baugenehmigungsverfahren den Um- und Anbau an ein bestehendes Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Richard-Strauß-Str. 2 (Flst.Nr. 1972) und die Errichtung einer Einliegerwohnung im Kellergeschoss.

An das bisher genehmigte Zweifamilienhaus wird im Erd- und Obergeschoss ein Wohn- und Essraum in Höhe von jeweils 26,43 m² zur Richard-Strauß-Straße angebaut. Ebenfalls zur Richard-Strauß-Straße ist im Erdgeschoss eine Terrasse (Breite: 6,26 m, Tiefe: 2,50 m, Gesamtfläche: 15,65 m²) und im Obergeschoss ein Balkon (Breite: 5,0 m, Tiefe: 1,50 m, Gesamtfläche: 7,50 m²) vorgesehen. Im Kellergeschoss wird nun die Errichtung einer Einliegerwohnung (2 ZKB) geplant, für die 2 zusätzliche Stellplätze nachzuweisen wären.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplanes von 1951).

Das geplante Bauvorhaben orientiert sich mit seinem Baukörper an den beiden vorgegebenen Straßenfluchten (4,0 m zur Richard-Strauß-Straße und 3,0 m zu Am Schrankenbuckel) mit einer kleinen Ausnahme von 0,30 m an der Ecke Richard-Strauß-Straße/Am Schrankenbuckel, wo die Straßenflucht geringfügig überschritten wird. Hierfür wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes gestellt.

Bezüglich der geplanten Terrasse und des Balkons, die sich außerhalb der Bauflucht befinden, kann seitens der Gemeinde ebenfalls eine Zustimmung erfolgen, zumal der Balkon als untergeordnetes Bauteil anzusehen ist.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung an.

Mit dem Anbau wird über eine Länge von 4,0 m zum Nachbar Richard-Strauß-Straße 4 die Abstandsfläche leicht überschritten. Hierüber entscheidet das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt. Ein Teil des Nachbarhauses Richard-Strauß-Straße 4 (Anbau) grenzt im Umkehrschluss bereits an das Grundstück Richard-Strauß-Straße 2 an.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Klaus Triebkorn spricht sich im Namen seiner Fraktion gegen den Bau der Terrasse und des Balkons jenseits der Bauflucht in der Richard-Strauß-Straße aus und signalisiert keine Zustimmung zum Bauvorhaben.

Seinem Beschlussvorschlag, das Einvernehmen nur zu erteilen, wenn die Bauflucht in der Richard-Strauß-Straße erhalten wird (also ohne Terrasse und Balkon) wird mehrheitlich abgelehnt (11 x Nein, 2 x Ja).

TOP: 6 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister

6.1 Bauvorhaben Mannheimer Straße 29 (Giuseppa Gambino) – Geänderte Bauausführung

Bürgermeister Dr. Ralf Göck verliest zu obigem Bauvorhaben eine Information der Gemeindeverwaltung zum Bauvorhaben in der Mannheimer Straße 29, die allerdings aufgrund des späten Eingangs nicht mehr als Tagesordnungspunkt für die ATU-Sitzung am 09.11.2015 aufgenommen werden konnte. Diese Mitteilungs-Info ging am 02.11.2015 per E-Mail an alle Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates zur Kenntnisnahme und Beratung.

Inhalt dieser Info (siehe Anlage) war die kurzfristige Aufforderung des Baurechtsamtes des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises durch eine E-Mail am Donnerstag, den 29.10.2015, die Gemeinde Brühl zur geplanten Ersetzung des Einvernehmens anzuhören und eine Gelegenheit bis 13.11.2015 zu geben, erneut über das Einvernehmen zu entscheiden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber argumentiert, dass man die beiden Objekte Mannheimer Straße 29 und Luisenstraße 2 bezüglich der überbaubaren Grundstücksfläche nicht vergleichen könne. Er sieht keine Möglichkeit, das Einvernehmen zur bisher getroffenen Entscheidung zu ersetzen.

Gemeinderat Roland Schnepf bleibt ebenfalls bei seiner Entscheidung und beim Einvernehmen lt. Beschluss vom 12.10.2015.

Gemeinderat Hans Faulhaber betont, dass man bei diesem langwierigen Bauvorhaben auch den Angrenzern gerecht werden müsse.

Gemeinderat Peter Frank spricht sich auch nicht für die Erteilung des kompletten Einvernehmens aus.

Gemeinderat Christian Mildenerger fühlt sich wie auch Gemeinderat Wolfram Gothe in der Absicht des Baurechtsamtes bestärkt, dem Bauvorhaben in allen Punkten zu entsprechen. Dies war auch die Auffassung dieser beiden bei der bisherigen Beschlussfassung.

Der Tenor aus dieser Diskussion war, dass man den Beschluss aus der ATU-Sitzung vom 12.10.2015 nicht mehr ändern möchte.

6.2 Aufräumaktion Baustelle Mannheimer Straße 29

Gemeinderat Werner Fuchs stört sich weiterhin am Zustand vor der Baustelle Mannheimer Straße 29 (seitlich in der Luisenstraße) und appelliert an eine Aufräumaktion.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sagt eine sofortige Überprüfung der Baustelle nochmals zu.

TOP: 7 öffentlich Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

7.1 Bauvorhaben Mannheimer Straße 29

Gemeinderat Wolfram Gothe kritisiert nochmals die teilweise Ablehnung des Bauvorhabens in der Mannheimer Straße 29 und auch das eingeleitete Bußgeldverfahren gegen die Bauherren.

Ordnungsamtsleiter Christian Stohl argumentiert bezüglich des eingeleiteten Bußgeldverfahrens seitens des Ordnungsamtes zur ungesicherten und unaufgeräumten Baustelle, dass der Bauherr vor der Festsetzung ermahnt wurde.

Auf die erneute Frage von Herrn Gemeinderat Klaus Tribskorn nach der Definition von „gesunden Wohnverhältnissen“ antwortet Ortsbaumeister Reiner Haas, dass dies noch nachgereicht werde.

7.2 Öffentlichkeitsarbeit Laubbeseitigung und drohende Gefahren

Gemeinderätin Heidi Sennwitz bittet die Thematik „Laubbeseitigung und drohende Gefahren“ in der Brühler Rundschau durch öffentliche Hinweise aufzugreifen und an die Säuberungspflichten zu appellieren. Im Bereich des Fußgängerweges Kaiserstraße/Schiffstraße sieht sie diesbezüglich derzeit Handlungsbedarf.

TOP: 8 öffentlich Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

- keine -